

Der Betriebsrentner Deutschland e.V. informiert:

Die Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz und das Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: X B 166/05) vom 01.02.2006 zur Steuerfreistellung der Beiträge zur GRV

Der Bundesfinanzhof hat dem Begehren eines Steuerzahlers, seine Beitragszahlungen zur GRV voll steuermindernd als Werbungskosten zu behandeln, nicht stattgegeben. Er hat auch die beschränkte Abzugsfähigkeit als Vorsorgeaufwendungen im Hinblick auf die Finanzierung der Staatsfinanzen als im Entscheidungsspielraum des Staates für rechtens erkannt.

Diese Entscheidung des höchsten Gerichts in Steuerangelegenheiten zwingt im Gegenzug dazu, die steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen in der Phase der Übergangszeit bis zum Jahre 2040 neu zu überdenken und dadurch evtl. Fehlwirkungen des sog. Alterseinkünftegesetzes aufzudecken und zu bereinigen. Dabei wird es auch auf die Beantwortung der Frage ankommen, wie dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertretenen Grundsatz, eine Doppelbesteuerung auf jeden Fall auszuschließen, entsprochen werden kann.

Die steuerlichen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes treffen im Moment noch nicht die Mehrzahl der Rentner, weil die sog. Bestandsrentner, also die, die im Jahre 2005 bereits Rentner waren, noch in den allermeisten Fällen durch die Übergangsvorschriften geschützt sind. Bei diesen Rentnern führt der Übergang von einem (je nach Beginn der Altersrente) Ertragsanteil von 27 bzw. 32% auf generell 50 % nur dann zu einer immer spürbareren Steuerbelastung, wenn neben der gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte ins Gewicht fallen. Diesen Effekt wird man nach unserer Beurteilung nicht auf dem Klagewege verhindern können, weil das BVerfG den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ausdrücklich verlangt hat und lediglich eine Bedingung zur Maxime erhoben hat, die auch in dem vorgenannten Urteil des Bundesfinanzhofs mehrfach zitiert wird: Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung darf zu keiner doppelten Besteuerung führen; also bereits versteuerte Beitragszahlungen dürfen in der Rentenphase nicht noch einmal versteuert werden. Es wird ggf. eine sehr differenzierte juristisch-versicherungsmathematische Prüfung erfordern, um diesen (so leicht dahingeworfenen) Grundsatz wirklich durchhalten zu können.

Beim Start der neuen Rechnung im Jahre 2005 besteht u.E. kaum ein Angriffspunkt, der eine Klage gegen die Anhebung des Ertragsanteils der gesetzlichen Altersrente auf 50 % hinreichend begründen könnte; denn es wurde in ähnlichen Fragen schon viele Male entschieden, dass zwar Übergangsregelungen i.d.R. angebracht sind, aber ein genereller Vertrauensschutz, dass also zum Schutze des Betroffenen alles unverändert bleibt, nicht besteht. Dabei muss daran gedacht werden, dass in der Vergangenheit zumindest die hälftigen Beiträge des Arbeitgebers steuerfrei geleistet worden sind.

Ganz anders ist die Situation in den späteren Jahre n, wo einerseits ein immer größerer Anteil von den Neurentnern in die Besteuerung fällt, andererseits aber nicht einmal die laufenden Beitragszahlungen vor Versteuerung des Einkommens abgezogen werden dürfen.

Auch wird sich bei den Neurentnern der Jahre 2006 bis 2040 die Frage ergeben, welche Beitragsanteile zunächst bis 2004 und dann ab 2005 aus bereits voll versteuerten Einkommensteilen bezahlt wurden. Dabei sind die Beitragszahlungen bis einschließlich 2004 wohl am schwierigsten einzuordnen.

Es sei daran erinnert, dass die sog. beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben stark limitiert waren, andererseits aber vom Grundsatz her neben Beitragszahlungen für die gesetzliche Rentenversicherung auch z.B. Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch Lebensversicherungsbeiträge und Bausparleistungen sowie Haftpflichtversicherungsbeiträge enthalten durften. Es bestand niemals eine Klassifizierung, welche Beiträge

etwa vordringlich abzugsfähig sein sollten. Das wird ggf. schwerwiegende Probleme aufwerfen; denn die angeblich so benachteiligten Beamten konnten die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben in exakt gleicher Höhe beanspruchen, obwohl sie eben nicht Beiträge zur Rentenversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung leisten mussten. Um Gleichbehandlung mit den Beamten zu erreichen, dürften also ggf. Arbeitslosenbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge nur ganz am Schluss, also nach möglichem Abzug anderer Beitragsleistungen berücksichtigt werden. Und das müsste praktisch (bei fast allen!) zu der Feststellung führen, dass restlos alle Beiträge zu Rentenversicherung aus versteuerten Einkommensanteilen bezahlt worden sind.

In dem vorgenannten Bundesfinanzhofurteil ging es vor allen Dingen um die Frage, ob nicht jetzt, da der Gesetzgeber bei den Renten von der vorweggenommenen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen ist, zwingend die vollständige Steuerbefreiung von den Beitragszahlungen gewährleistet sein müsse. In dieser wichtigen Frage hat das Gericht unter ausdrücklichem Bezug auf die ansonsten nicht darstellbare Finanzierung der Staatsausgaben keine Verletzung der Verfassung gesehen. Das halten wir mit Verlaub gesagt für eine äußerst mutige Schlussfolgerung.

Es ergibt sich nun tatsächlich die Situation, dass "die kleinen Leute" neben der über die Sozialkassen finanzierte deutsche Einheit auch noch bei der durch Beamte (!!) erstrittenen Umstellung der Besteuerung von Alterseinkünften die Sicherstellung der Finanzierung des Staates allein tragen müssen. Das ist der eigentliche Skandal! Und dabei passiert ja noch etwas: Die ungerechtfertigt der Besteuerung unterworfenen Beitragsanteile werden mit dem unter individuellen Gegebenheiten höchstmöglichen Grenzsteuersatz besteuert. Die im Zweifel höherwertigen Beiträge (Inflation) werden auch noch besteuert! Die entsprechende Steuerfreistellung in der Rentenphase kann dagegen die im Zweifel viel zu hohe Steuerbelastung in der Beitragsphase niemals ausgleichen und die in der Zukunft auf immer geringerem Niveau zu erwartenden Rentenzahlungen werden ohnehin kaum einer nennenswerten Steuerbelastung unterliegen können, weil sie sich nur wenig über dem Existenzminimum bewegen dürften. Zusätzlich wäre die Frage zu beantworten, für was denn eigentlich die Steuer auf Beitragsleistungen für die Rentenversicherung bezahlt worden ist, wenn z.B. eine Rentenzahlung gar nicht erlebt wird, sich ein steuerlicher Ausgleich zwischen ungerechtfertigt versteuerten Zwangsbeiträgen und als Gegenposten steuerbefreiten Rentenzahlungen gar nicht ergeben kann. Die Gerichte werden sich an diesen Problemen noch die Zähne ausbeißen, und der Gesetzgeber wird sich einmal mehr Leichtfertigkeit und Schlamperei vorwerfen lassen müssen.

BETRIEBSRENTNER DEUTSCHLAND e.V.
03.07.2019